

Länderspezifische Basisinformationen für Zentral- und Osteuropa

Rechtliche und steuerliche  
Rahmenbedingungen in  
**Slowenien**



## Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Informationen .....	2
Gründung.....	2
Verwaltung .....	3
Rechnungslegung .....	3
Ausschüttung von Gewinnen .....	5
Rücklagen .....	5
Das slowenische Steuer- und Abgabensystem.....	5
Ertragsteuern.....	5
Umsatzsteuern .....	7
Sozialversicherung für Arbeitnehmer.....	8
sonstige Steuern und Abgaben .....	8
Steuern und Abgaben für Geschäftsführer .....	8
Abgabenordnung.....	9
Kontaktperson .....	10
Haftungsausschluss .....	10
Impressum.....	10

## Stichwortverzeichnis

Abschlussprüfung .....	4	Kleinunternehmerregelung .....	7
Advance Ruling .....	9	Körperschaftssteuer .....	6
Aufenthaltsbewilligung.....	3	Mindestkörperschaftsteuer.....	6
Bareinlagen.....	2	Mindestlohn.....	2
Beschäftigungsbewilligung.....	3	Mindeststammkapital.....	2
Einkommensteuer .....	5	Offenlegung .....	4
Einpersonengesellschaft.....	2	Quellensteuer .....	6
Geschäftsführer.....	3	Sacheinlagen .....	2
Gesellschafterdarlehen .....	6	Sozialversicherung .....	8
Grunderwerbsteuer.....	8	Umsatzsteuer.....	7
Haftung.....	3	Unternehmensgruppe .....	6
Interimsdividenden .....	5	Verlustverwertung.....	6
Jahresabschluss .....	3	Vorsteuerrückerstattung .....	7
Kapitalrücklagen .....	5	Wirtschaftsjahr .....	3

*Hinweis: Das Dokument bezieht sich primär auf das slowenische Äquivalent einer österreichischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (in der Folge kurz GmbH genannt). Die Informationen sind (außer bei expliziter Anmerkung) auf Stand 2018.*

## Allgemeine Informationen

<b>Bezeichnung in der Landessprache</b>	d.o.o. (družba z omejeno odgovornostjo)
<b>Landeswährung</b>	€
<b>Mindeststammkapital</b>	7.500€
<b>Einpersonengesellschaft</b>	möglich
<b>Mindestlohn</b>	ja, monatlich 842,79 € (2018)

## Gründung

<b>Gesellschaftsvertrag (Form)</b>	notarielle Beurkundung im Fall von mehreren Gesellschaftern  gebührenfreie Gründung bei AJPES für Einpersonengesellschaften
<b>geschätzte Gesamtkosten</b>	≈ 300€
<b>Bar- und Sacheinlagen:</b>	
<b>a) Wie viel vom Stammkapital muss mindestens in bar einbezahlt werden?</b>	Das Stammkapital kann auch ohne die Leistung von Bareinlagen, also ausschließlich durch Sacheinlagen, geleistet werden.
<b>b) Voraussetzungen für die Einbringung von Sacheinlagen</b>	Sacheinlagen müssen bereits vor der Eintragung beim Gerichtsregister vollständig zur Verfügung stehen und im Prinzip geprüft werden, wenn der Wert mehr als 100.000 € ist.

<b>Geschäftsführer:</b>	
<b>1. Mindestanzahl</b>	1
<b>2. Voraussetzungen hinsichtlich der Staatsbürgerschaft</b>	keine
<b>3. Beschäftigungsbewilligung</b>	erforderlich für Nicht-EU-Bürger
<b>4. Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligung</b>	erforderlich für Nicht-EU-Bürger ausgestellt zusammen mit Beschäftigungsbewilligung
<b>5. persönliche Haftung</b>	Nur für den Fall, dass der Geschäftsführer nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gehandelt hat und eine solche Handlung (die von der Gesellschafterversammlung nicht genehmigt wurde) dem Unternehmen geschadet hat.

## Verwaltung

### Rechnungslegung

<b>vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr</b>	zulässig, mit vorheriger Anmeldung bei den slowenischen Steuerbehörden
<b>Erstellung des Jahresabschlusses</b>	Sprache: slowenisch
	Währung: €

	<p>Inhalt: Jahresabschlüsse müssen zusammen mit anderen zusätzlichen Unterlagen bei der slowenischen Agentur (AJPES) auf dem vorgeschriebenen Formular eingereicht werden, welches</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bilanz</li> <li>• Gewinn- und Verlustrechnung</li> <li>• Gewinnverteilung und</li> <li>• sonstige Offenlegungen betreffend Forderungen und Umsätze mit dem Ausland</li> </ul> <p>beinhaltet.</p>
	<p>Jahresabschlüsse müssen in Übereinstimmung mit den IFRS oder den slowenischen Rechnungslegungsstandards (SRS 2016) erstellt werden.</p>
<b>Verpflichtung zur Abschlussprüfung</b>	<p>Zwingende Prüfpflicht für mittlere und große Kapitalgesellschaften sowie für duale Gesellschaften. Mittlere Kapitalgesellschaften sind diejenige, die 2 der folgenden 3 Schwellenwerte überschreiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umsatz &gt; 8.000.000 €</li> <li>• Bilanzsumme &gt; 4.000.000€</li> <li>• durchschnittlich &gt; 50 Mitarbeiter</li> </ul>
<b>Verpflichtung zur Offenlegung des Jahresabschlusses</b>	<p>Im Allgemeinen müssen Jahresabschlüsse bis zum 31. März des Folgejahres zur öffentlichen Bekanntmachung bei der slowenischen Agentur (AJPES) eingereicht werden.</p> <p>Die prüfungspflichtigen Gesellschaften müssen die Offenlegung in 8 Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres zusammen mit dem Bestätigungsvermerk einreichen.</p>

## Ausschüttung von Gewinnen

<b>Voraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stammkapital und Kapitalreserven (falls vorhanden) müssen vollständig eingezahlt werden (wenn in der Gründungsurkunde bzw. im Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft festgelegt)</li> <li>• Verluste müssen vollständig abgedeckt sein</li> </ul>
<b>Berechnung</b>	Es wird der Bilanzgewinn ermittelt; Bilanzgewinn setzt sich zusammen aus Gewinn des Geschäftsjahrs und Gewinnvortrag, abzüglich oder zuzüglich sämtlicher Rücklagen. Der Bilanzgewinn muss auch im Jahresabschluss ermittelt werden.
<b>Ausschüttung von Interimsdividenden</b>	zulässig

## Rücklagen

<b>Auflösung von Kapitalrücklagen</b>	Kapitalrücklagen dürfen in der Regel nicht aufgelöst werden, außer es handelt sich um Nachschüsse (ein besonderer Teil von Kapitalrücklagen); diese können rückgezahlt werden, wenn ein Beschluss über die Rückzahlung mindestens 3 Monate im Voraus veröffentlicht wird.
---------------------------------------	---

## Das slowenische Steuer- und Abgabensystem

### Ertragsteuern

<b>Einkommensteuer</b>	<b>Einkommen</b>	<b>Steuersatz</b>
	0 – 8.021,34€	16%
	8.021,34 – 20.400€	27% auf den 8.021,34€ übersteigenden Betrag

	20.400 – 48.000€	34% auf den 20.400€ übersteigenden Betrag
	48.000 – 70.907,20€	39% auf den 48.000€ übersteigenden Betrag
	> 70.907,20€	50% auf den 70.907,20€ übersteigenden Betrag
<b>Körperschaftssteuer</b>	19%	
<b>Mindestkörperschaftsteuer</b>	keine	
<b>Unternehmensgruppe für steuerliche Zwecke</b>	nicht möglich	
<b>Verlustverwertung</b>	<p>Verluste können für 5 Jahre vorgetragen werden.</p> <p>Verlustvortrag kann nur zu 50% der KöSt-Bemessungsgrundlage verwendet werden.</p> <p>Es gibt keine Rücktragsbestimmungen. Die ältesten steuerlichen Verluste müssen zuerst ausgenutzt werden.</p>	
<b>ertragsteuerliche Beschränkungen für Gesellschafterdarlehen bzw. bei Abzug von darauf entfallenden Fremdkapitalzinsen</b>	<p>Debt/Equity Ratio:</p> <p>4:1, für Anteilseigner mit einer Beteiligung von mind. 25% direkt oder indirekt (somit auch Schwesternunternehmen einbezogen)</p>	
<b>Doppelbesteuerungsabkommen mit Österreich</b>	besteht seit 1.2.1999	
<b>Höhe der Quellensteuern:</b>	<b>a) auf nationaler Ebene:</b>	<b>b) gemäß DBA:</b>
i. <b>auf Dividenden:</b>	15%	15%/5%

ii. auf Zinsen:  iii. auf Lizenzgebühren	15%	5%
	15%	5%
<b>Befreiungen für Mutter-Tochter-Gesellschaften bzw. verbundene Unternehmen</b>	<p>Bei Anwendbarkeit der Regelungen der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie können Dividenden unter gewissen Voraussetzungen von der Quellensteuer befreit sein.</p> <p>Bei Anwendbarkeit der Regelungen der EU-Zins- und Lizenzrichtlinie können Zinsen und Lizenzgebühren unter gewissen Voraussetzungen von der Quellensteuer befreit sein.</p>	

#### Umsatzsteuern

<b>Höhe der Umsatzsteuer</b>	<b>normaler Steuersatz</b>	<b>ermäßigter Steuersatz</b>
	22%	9,5%
<b>Kleinunternehmerregelung</b>	Kleinunternehmer, wenn der Jahres-Nettoumsatz bemessen auf 12 aufeinanderfolgende Monate unter 50.000€ beträgt	
<b>Vorsteuerrückerstattung an inländische Unternehmer</b>	durch lokale Umsatzsteuererklärung (via elektronischem Erstattungssystem)	
<b>Vorsteuerrückerstattung an ausländische Unternehmer</b>	<p><b>nichtansässige Unternehmer, die in Slowenien für die Umsatzsteuer angemeldet sind:</b> durch lokale Umsatzsteuererklärung (via elektronischem Erstattungssystem)</p> <p><b>nichtansässige Unternehmer, die in Slowenien nicht für die Umsatzsteuer angemeldet sind:</b></p> <p>Nichtansässige Unternehmer aus anderen EU-Mitgliedstaaten müssen den Antrag auf Erstattung der Mehrwertsteuer über das elektronische Portal</p>	

	<p>der Steuerbehörden ihres Wohnsitzlandes bis 30. September des Folgejahres einreichen.</p> <p>Nichtansässige Unternehmer aus Drittländern müssen den Umsatzsteuererstattungsantrag (einschließlich anderer vorgeschriebener Unterlagen) über Steuervertreter bei den slowenischen Steuerbehörden bis spätestens 30. Juni des Folgejahres einreichen; Mindestbetrag der zu erstattenden Vorsteuer: 50€</p>
--	---

#### Sozialversicherung für Arbeitnehmer

<b>Beitragssätze</b>	<b>Arbeitnehmer</b>	<b>Arbeitgeber</b>
	22,1%	16,1%
<b>Beitragsgrundlage</b>	Bruttolohn	
<b>Höchstbeitragsgrundlage</b>	keine	

#### sonstige Steuern und Abgaben

<b>Grunderwerbsteuer</b>	2%
<b>Steuern iZm Einzahlung von Eigenkapital</b>	keine

#### Steuern und Abgaben für Geschäftsführer

<b>Sozialversicherung: als Arbeitnehmer</b>	siehe allgemeine Informationen zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer oben
---	---

<b>Sozialversicherung: als Selbstständiger</b>	Im Falle einer selbständigen Erwerbstätigkeit werden die Sozialversicherungsbeiträge im ersten Geschäftsjahr auf einer festen Basis berechnet, in den nächsten Geschäftsjahren sind die Sozialversicherungsbeiträge abhängig von dem Umsatz im vergangenen Geschäftsjahr.
<b>Einkommensteuer: als Arbeitnehmer</b>	siehe allgemeine Informationen zur Einkommensteuer oben
<b>Einkommensteuer: als Selbstständiger</b>	Selbstständige mit einem Umsatz bis 100.000€ können sich für eine vereinfachte Besteuerung entscheiden; bei Einnahmen bis 100.000€ im Jahr, sind Pauschalabgaben von 80.000 EUR anerkannt und die Bemessungsgrundlage von 20.000 EUR unterliegt einen festen und endgültigen Steuersatz von 20%; somit eine günstige Besteuerung von Selbstständigen
<b>Umsatzsteuer: als Selbstständiger</b>	Es gelten die gleichen Bedingungen wie für Gesellschaften: wenn in 12 aufeinander folgenden Monaten die Umsatzgrenze von 50.000 EUR überschritten wird, dann entsteht eine Verpflichtung zur Registrierung für die Umsatzsteuer.  Eine Einzelperson/Unternehmer kann sich auch freiwillig für die Umsatzsteuer anmelden.

## Abgabenordnung

<b>Besteht die Möglichkeit eines Advance Ruling? Wenn ja, welche Gebiete sind davon umfasst?</b>	Ja, es besteht die Möglichkeit für ein Advance Ruling. Dieses kann grundsätzlich alle Steuergebiete beinhalten. Wichtig ist aber, dass die Voraussetzungen, welche der Steuerpflichtige im Zuge des Advance Ruling-Antrags angibt, tatsächlich auch eintreten. Wenn die Voraussetzungen tatsächlich stark abweichen, dann hat das Finanzamt die Möglichkeit zur Ablehnung mit der Begründung, dass es sich nicht um den gleichen Fall handelt.
--	--

## Kontaktperson

<b>Ansprechpartner</b>	Krešimir Lipovščak	
<b>Telefonnummer</b>	+385 1 48 82 555	
<b>E-Mail-Adresse</b>	kresimir.lipovscak@crowe.hr	

## Haftungsausschluss

Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass es sich hierbei um keine verbindliche Rechtsauskunft handelt. Alle Informationen wurden von uns sorgfältig zusammengestellt und geprüft. Trotzdem lassen sich Fehler nie vollständig ausschließen, weshalb wir keine Gewähr für die Richtigkeit und Aktualität übernehmen können.

Dieses Dokument stellt weiters keinen Ersatz für eine umfangreiche, persönliche Rechtsberatung dar, sondern soll bloß einen vereinfachten Einblick in die Rechtslage des jeweiligen Landes bieten.

## Impressum

Vanas & Partner Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Teinfaltstraße 9/7  
1010 Wien  
FN 345446 i  
E-Mail: [office@crowe-vanas.at](mailto:office@crowe-vanas.at)  
Website: [www.crowe-vanas.at](http://www.crowe-vanas.at)